

---

Rathaus, 1082 Wien

---

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

---

Unser Zeichen:  
028/1403/2010

---

bearbeitet von:  
Ing. Eschenbacher DW 89984 | Strau

---

elektronisch erreichbar:  
johannes.eschenbacher@staedtebund.gv.at

---

Begutachtung

An das  
Bundeskanzleramt  
zu BKA-183.500/0052-I/8/2010  
per E-Mail: i8@bka.gv.at

Wien, 16. November 2010  
**Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesstatistikgesetz 2000 und das  
E-Government-Gesetz geändert wird.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Städtebund nimmt zum oben genannten Entwurf wie folgt Stellung:

**Bundesstatistikgesetz 2000:**

Zu Z 2 (§28 Abs.3):

In den Erläuterungen wird angeführt, dass bereits die Kenntnis über eine E-Mail-Adresse ausreicht, um daraus die Offensichtlichkeit zur Möglichkeit der elektronischen Übermittlung abzuleiten. Dies erscheint deutlich zu wenig!

**E-Government-Gesetz:**

Zu Z 1 (§17, Überschrift):

Die Überschrift zum §17 mit „für öffentliche Register“ ist zu weitreichend. Es wird vorgeschlagen, diese Überschrift auf „für öffentliche **Verwaltungsregister**“ zu ändern.

**Anmerkung zur Anwendung:**

Es müsste bedacht werden, dass allgemein in öffentlichen Registern unterschiedliche rechtliche Verbindlichkeiten in den dort vorgehaltenen Informationen existieren können. So gibt es zum Beispiel in Grundbuch und Grenzkataster „Ersichtlichmachungen“ (z.B. Grundstücksfläche), deren Qualität beispielsweise in den geometrischen Merkmalen und Aktualität nicht jener der „Einverleibung“ (z.B. Grenzverlauf) entsprechen muss. Eine automatische Verknüpfung von Informationen elektronischer Register miteinander ist nur unter Berücksichtigung dieser Klassifizierung zulässig, andernfalls würden bei Analysen Widersprüche auftreten, die nicht erklärbar oder nachvollziehbar wären. Es ist zu befürchten, dass auf diese Tatsache im Fall automatischer Verknüpfungen nicht oder nur wenig geachtet werden wird.

**Zu Z 1 (§17, Abs.2):**

Auch im Absatz 2 sollte die Formulierung „für öffentliche Register“ auf „für öffentliche **Verwaltungsregister**“ geändert werden.

Der Österreichische Städtebund ersucht um Berücksichtigung!

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär